

Föderaler Öffentlicher Dienst Inneres
Generaldirektion Institutionen und Bevölkerung
Dienst Bevölkerung und Personalausweise

An die Frauen und Herren Bürgermeister

Zur Information:

An die Frauen und Herren Provinzgouverneure

An die Frauen und Herren Bezirkskommissare

Ihr Korrespondent Christophe VERSCHOORE	T 02 518 20 46	Ihr Zeichen	Anlagen
E-Mail Christophe.verschoore@rrn.fgov.be	F 02 518 25 30	Unser Zeichen III.21/721.40.038/6639/07	Brüssel 11.12.2007

Eintragung von Personen, die nie in Belgien gewohnt haben - Anpassung der Allgemeinen Anweisungen vom 7. Oktober 1992 über die Führung der Bevölkerungsregister, Teil I, Nr. 89, Buchstabe g) und h)

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich möchte Sie darauf hinweisen, dass die Gemeinden die Eintragung in die Bevölkerungsregister von Personen, die nie in Belgien gewohnt haben (Belgier oder Ausländer), nicht mehr aus dem einfachen Grund verweigern dürfen, dass diese Personen kein Identitätsdokument oder keinen anderen Beleg vorlegen (können).

Die Gemeinden müssen die oben erwähnten Personen in die Bevölkerungsregister eintragen, sobald diese die folgenden zwei Bedingungen erfüllen, die in Artikel 1 § 1 Nr. 1 des Gesetzes vom 19. Juli 1991 über die Bevölkerungsregister und die Personalausweise und zur Abänderung des Gesetzes vom 8. August 1983 zur Organisation eines Nationalregisters der natürlichen Personen vorgesehen sind:

1. Ihnen muss die Niederlassung oder der Aufenthalt im Königreich auf der Grundlage des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern erlaubt oder gestattet sein und
2. ihr Hauptwohntort muss sich an der Adresse befinden, unter der sie ihre Eintragung beantragen.

Obwohl vermerkt ist, dass die Betroffenen der Gemeinde im Hinblick auf die Aufnahme korrekter und vollständiger Informationen in die Bevölkerungsregister ein Identitätsdokument oder andere Belege vorlegen müssen, darf die Gemeinde die Eintragung in die Bevölkerungsregister nicht von der Vorlage der vorerwähnten Dokumente abhängig machen.

Park Atrium
Rue des Colonies 11
1000 Brüssel

T 02 518 21 31
F 02 518 26 31

callcenter.rrn@rrn.fgov.be
www.ibz.rrn.fgov.be

Die Allgemeinen Anweisungen vom 7. Oktober 1992 über die Führung der Bevölkerungsregister - am 27. April 2007 koordinierte Fassung - (Teil I) sind somit wie folgt abzuändern: Nummer 89 Buchstabe g) Absatz 2 wird wie folgt ersetzt:

“Im Hinblick auf die Aufnahme korrekter und vollständiger Informationen in die Bevölkerungsregister wird der Betreffende bei der Eintragung gebeten, ein Identitätsdokument oder andere Belege vorzulegen (Auszüge aus oder Abschriften von Personenstandsurkunden, Offenkundigkeitsurkunde, ...). Die Gemeinde kann die Eintragung des Betreffenden in die Bevölkerungsregister keinesfalls von der Vorlage der vorerwähnten Dokumente abhängig machen.”

Vorliegendes Rundschreiben und die angepasste Fassung der Allgemeinen Anweisungen sind auf der Website www.ibz.rrn.fgov.be unter der Rubrik “Population” beziehungsweise “Bevolking” verfügbar.

Hochachtungsvoll

Für den Minister des Innern:

Der Generaldirektor

Luc VANNESTE